

FDP.Die Liberalen
PLR.Les Libéraux-Radicaux
PLR.I Liberali
PLD.Ils Liberals

Statuten

Die Statuten wurden am 28. Februar 2009 in Bern durch die Delegierten der FDP Schweiz sowie der Liberalen Partei der Schweiz angenommen.

Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
1.	Wesen und Zweck	5
2.	Rechtsform	5
3.	Name.....	5
4.	Aufbau der Partei.....	5
5.	Verwendung weiblicher Sprachformen.....	5
II.	Mitgliedschaft	5
6.	Erwerb	5
7.	Verlust der Mitgliedschaft.....	6
8.	Mitgliedschaft nahestehender Organisationen	6
9.	Unvereinbarkeit	6
10.	Pflichten und Rechte der Mitglieder	6
11.	Sympathisanten.....	6
12.	Mitgliederdatenbank	6
III.	Die Organe	7
13.	Parteiorgane	7
14.	Delegiertenversammlung	7
14.1	Zusammensetzung	7
14.2	Funktion und Befugnisse	8
14.3	Wahl der kantonalen Delegierten und der Ersatzdelegierten	8
14.4	Verpflichtung der Delegierten und der Kantonalparteien	8
14.5	Einberufung	8
14.6	Information	9
14.7	Öffentlichkeit.....	9
15.	Die Präsidentenkonferenz.....	9
15.1	Zusammensetzung	9
15.2	Funktion und Befugnisse	9
15.3	Verpflichtung der Präsidenten.....	10
15.4	Einberufung	10
15.5	Information	10
16.	Der Vorstand	10
16.1	Zusammensetzung	10
16.2	Funktion und Befugnisse	11
16.3	Einberufung	11
16.4	Information	11
17.	Der Parteipräsident.....	11
18.	Die Revisionsstelle	11
19.	Die Schiedskommission.....	12
19.1	Zusammensetzung	12
19.2	Befugnisse.....	12
19.3	Reglement	12
19.4	Amtsperiode	12
IV.	Fraktion	12
20.	Fraktion der Bundesversammlung	12
V.	Generalsekretariat.....	13
21.	Das Generalsekretariat.....	13

VI. Veranstaltungen	13
22. Der Parteitag	13
23. Fachtagungen und Seminare.....	13
VII. Fachinstanzen	13
24. Zweck und Organisation	13
25. Die Sekretärenkonferenz	13
26. Die Fachkommissionen	14
26.1 Zusammensetzung und Dauer des Mandats.....	14
26.2 Aufgaben und Organisation	14
26.3 Administration und Kommunikation.....	14
VIII. Kantonalparteien und nahestehende Organisationen	15
27. Kantonalparteien	15
28. Nahestehende Organisationen	15
IX. Abstimmungen und Wahlen.....	15
29. Abstimmungen.....	15
30. Wahlen	15
X. Finanzen	16
31. Ausgabendeckung.....	16
32. Finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantonalparteien	16
33. Haftung.....	16
XI. Übergangsbestimmungen.....	16
34.1 Rechte von Mitgliedern der Liberalen Partei auf nationaler Ebene.....	16
34.2 Kantonalparteien	17
XII. Schlussbestimmungen	18
35. Annahme der vorliegenden Statuten.....	18
36. Wahl der Parteiorgane	18
37. Statutenrevision	18
38. Inkrafttreten	18

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Wesen und Zweck

¹ Die Partei *FDP. Die Liberalen*, nachfolgend Partei genannt, hat ihre Wurzeln im Zusammenschluss der Freisinnig Demokratischen Partei der Schweiz (FDP) und der Liberalen Partei der Schweiz (LPS). Als Partei steht sie allen Frauen und Männern aller Bevölkerungskreise offen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen.

² Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an. Ihr Zweck ist es, eine Politik zu entwickeln, welche die Grundrechte achtet und fördert, die Freiheit des einzelnen stärkt, auf Selbstverantwortung, Eigeninitiative sowie Solidarität setzt und den Föderalismus achtet.

2. Rechtsform

¹ Die Partei ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Sitz der Partei ist Bern.

3. Name

¹ Die Partei führt den Namen:

- FDP.Die Liberalen
- PLR.Les Libéraux-Radicaux
- PLR.I Liberali
- PLD.Ils Libéraux
- FDP.The Liberals

² Die Kantonalparteien führen den gleichen Namen und treten gegen aussen gleich auf.

4. Aufbau der Partei

¹ Die schweizerische Partei besteht aus kantonalen Parteien.

² Die Kantonalparteien haben ihre Organisation, den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder in Statuten zu regeln.

5. Verwendung weiblicher Sprachformen

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf die weibliche und männliche Form.

II. Mitgliedschaft

6. Erwerb

¹ Mitglied der Partei sind:

- alle Mitglieder von Kantonalparteien;
- alle Kantonalparteien.

² Ausnahmeregelungen trifft die Präsidentenkonferenz.

7. Verlust der Mitgliedschaft

¹ Der Parteiaustritt erfolgt nach den Bestimmungen der Kantonalparteien. Mit dem Austritt erlischt auch die Mitgliedschaft bei der schweizerischen Partei.

² Die Präsidentenkonferenz kann einer Kantonalpartei den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen.

³ Die Präsidentenkonferenz kann bei der Schiedskommission gegen einen kantonalen Entscheid betreffend einem Ausschluss eines Mitgliedes durch eine Kantonalpartei Rekurs einlegen.

8. Mitgliedschaft nahestehender Organisationen

Die Kantonalparteien können Organisationen (Frauenbewegung, Jugendbewegung, Fachorganisationen etc.) bezeichnen, deren Mitgliedschaft auch jene in der Partei nach sich zieht.

9. Unvereinbarkeit

Wer einer politischen Gruppierung oder Organisation angehört, deren Ziele jenen der Partei zuwiderlaufen, kann nicht gleichzeitig Mitglied der Partei sein. Die Schiedskommission entscheidet über die Unvereinbarkeit.

10. Pflichten und Rechte der Mitglieder

¹ Die Mitglieder wirken an der Partearbeit mit. Sie sind berechtigt, im Rahmen der kantonalen und schweizerischen Statuten an der parteiinternen Meinungsbildung teilzunehmen und sich auf allen Ebenen in Parteiorgane wählen zu lassen.

² Jedes Parteimitglied hat namentlich das Recht:

- dem Vorstand Anträge zu stellen;
- Motionen zuhanden der Präsidentenkonferenz einzureichen. Motionen müssen von 30 Mitgliedern mit ihrer Unterschrift unterstützt werden;
- an Urabstimmungen teilzunehmen, an denen alle Mitglieder im schriftlichen Verfahren befragt werden.

³ Es können auch Nichtmitglieder zur Mitarbeit in der Partei beigezogen werden.

11. Sympathisanten

Die Kantonalparteien regeln die Stellung derjenigen Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, aber als Sympathisanten ihr Interesse an der Partearbeit bekunden.

12. Mitgliederdatenbank

¹ Eine zentrale Mitgliederdatenbank wird durch die schweizerische Partei geführt, um die Mitglieder rasch über die Bundespolitik sowie Aktivitäten der Partei auf Bundesebene zu informieren.

² Lokal-, Regional- und Kantonalparteien stellen der Partei alle für das Führen der Mitgliederdatenbank notwendigen Informationen zur Verfügung und passen die Einträge soweit notwendig umgehend an. Lokal-, Regional- und Kantonalparteien haben nur Zugriff auf ihre eigenen Mitgliederdaten. Der Datenschutz ist gewährleistet.

III. Die Organe

13. Parteiorgane

¹ Die Organe der Partei sind:

- die Delegiertenversammlung (DV);
- die Präsidentenkonferenz (PPK);
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle;
- die Schiedskommission.

² Die Zusammensetzung der Parteiorgane soll die Zusammensetzung der Partei, namentlich bezüglich Sprachen, Geschlecht und Alter berücksichtigen.

³ Die Partei sichert namentlich eine angemessene Vertretung der früheren oder aktuellen Mitglieder der Liberalen Partei der Kantone Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Neuenburg, Waadt und Wallis.

14. Delegiertenversammlung

14.1 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus fest gewählten Delegierten, welche die Sektionen oder nahestehende Organisationen repräsentieren (vgl. Art. 28).

² Jede Kantonalpartei hat Anspruch auf acht Delegierte. Weitere Delegiertensitze der Kantonalparteien werden nach Massgabe der Nationalratsmandate der Kantonalparteien aufgeteilt. Die Vertretung der Kantonalparteien darf nicht mehr als 450 Mitglieder umfassen.

³ Der Delegiertenversammlung gehören ausserdem von Amtes wegen an:

- die Mitglieder des Vorstands;
- die Mitglieder der Präsidentenkonferenz;
- die Mitglieder der eidg. Fraktion;
- die Präsidenten der ständigen Parteiausschüsse;
- die Regierungsräte der Partei;
- die Parteisekretäre der Kantonalparteien.

⁴ Zusätzlich stellen folgende nahestehende Organisationen Delegierte:

- nationale Jugendbewegung: zehn Delegierte;
- nationale Frauenbewegung: zehn Delegierte;
- internationale Bewegung: vier Delegierte.

⁵ Zusätzlich zu den unter Abs. 4 erwähnten Delegierten kann die Präsidentenkonferenz weiteren nahestehenden Organisationen insgesamt maximal zehn Delegierte zugestehen.

14.2 Funktion und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der schweizerischen Partei. Sie

- beschliesst über Grundsätze, Zielsetzungen und Parteiprogramm;
- nimmt den Bericht des Vorstands über die Umsetzung des Parteiprogramms entgegen;
- wählt:
 - den schweizerischen Parteipräsidenten;
 - Maximal fünf Vizepräsidenten, wobei auf eine ausgeglichene Verteilung der Sprachregionen geachtet wird;
 - die Schiedskommission;
- nimmt abschliessend Stellung zu Grundsatzfragen und zu wichtigen politischen Fragen, die ihr von der Präsidentenkonferenz oder dem Vorstand unterbreitet werden;
- nimmt Stellung zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, welche ihr von der Präsidentenkonferenz vorgelegt werden;
- beschliesst über zu ergreifende eidgenössische Volksinitiativen;
- nimmt den Jahresbericht des Vorstands und der Fraktion entgegen;
- nimmt den Bericht der Schiedskommission entgegen;
- beschliesst über die Revision der Statuten;
- beschliesst über die Durchführung von Urabstimmungen.

14.3 Wahl der kantonalen Delegierten und der Ersatzdelegierten

¹ Die kantonalen Delegierten werden von den Kantonalparteien mindestens alle vier Jahre fest gewählt. Die Wahl findet im Frühjahr nach den Nationalratswahlen statt.

² Die Kantonalparteien sichern eine ausgeglichene Zusammensetzung der kantonalen Delegationen gemäss Art. 13 Absatz 2.

³ Die Kantonalparteien wählen Ersatzdelegierte.

14.4 Verpflichtung der Delegierten und der Kantonalparteien

¹ Die Delegierten sind zur Teilnahme an den Delegiertenversammlungen verpflichtet.

² Die Kantonalparteien stellen sicher, dass ihre Delegationen regelmässig an den Delegiertenversammlungen teilnehmen.

³ Fehlt ein Delegierter drei Mal in Folge unentschuldigt, wird die Kantonalpartei informiert.

⁴ Die kantonalen Delegierten informieren ihre Kantonalpartei über den Ablauf und die an der Delegiertenversammlung getroffenen Entscheide.

14.5 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.

² Die statutarischen Geschäfte sind jeweils im Frühjahr zu behandeln.

³ Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt auf Beschluss der Präsidentenkonferenz,

des Vorstands oder auf Verlangen von drei Kantonalparteien oder 50 Delegierten.

14.6 Information

Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden durch das Generalsekretariat über die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallenden Geschäfte dokumentiert.

14.7 Öffentlichkeit

Alle Parteimitglieder und Sympathisanten sowie die Medien sind zur Delegiertenversammlung zugelassen, sofern diese nicht Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

15. Die Präsidentenkonferenz

15.1 Zusammensetzung

¹ Die Präsidentenkonferenz besteht aus:

- den Präsidenten der Kantonalparteien sowie dem Vorsitzenden der internationalen Bewegung;
- den Mitgliedern des Vorstands;
- den Bundesräten der Partei.

² Die Präsidenten der ständigen Parteiausschüsse sind je nach den zu behandelnden Geschäften mit beratender Stimme zuzuziehen.

³ Im Verhinderungsfall lassen sich die kantonalen Parteipräsidenten durch ein Mitglied des kantonalen Führungsgremiums oder den Parteisekretär ersetzen. Der Name des Stellvertreters wird dem Generalsekretariat mitgeteilt.

15.2 Funktion und Befugnisse

Die Präsidentenkonferenz

- nimmt zu aktuellen politischen Fragen Stellung;
- bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und entscheidet, ob sie eine eidgenössische Abstimmungsvorlage der Delegiertenversammlung vorlegt und eine Abstimmungsempfehlung abgibt, oder ob sie über die Vorlage selbst entscheidet;
- entscheidet über die Ergreifung von Referenden auf Bundesebene;
- überwacht und kontrolliert die Arbeit der Partei;
- kann Personen bestimmen, welche die Parteispitze bei sachpolitischen, organisatorischen oder sonstigen Fragen vertreten. Sie kann diesen Personen Aufträge erteilen;
- verabschiedet Vernehmlassungen oder delegiert diese an den Vorstand;
- bestimmt einen Vizepräsidenten, der bei Bedarf die Funktion des Parteipräsidenten übernimmt;
- regelt und entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel des Sperrkontos;
- wählt den Generalsekretär und die Kontrollstelle;
- fasst Beschluss über die Einberufung von Parteitag;
- nimmt zuhanden der Fraktion Stellung zu wichtigen Geschäften der

Bundesversammlung vor deren endgültigen Behandlung;

- überprüft die Umsetzung des Parteiprogramms;
- genehmigt das Reglement der Schiedskommission;
- beschliesst über eingereichte Motionen der Mitglieder (Art. 10.2) und der Kantonalparteien (Art. 27.4);
- nimmt Kenntnis vom Bericht der Revisionsstelle und genehmigt die Jahresrechnung;
- kann Geschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich der Delegiertenversammlung zuweisen;
- wählt gemäss den Bestimmungen von Art. 14.1 Abs. 5 maximal zehn weitere Delegierte;
- beschliesst über Anträge und Massnahmen zur Förderung des Parteinachwuchses.

15.3 Verpflichtung der Präsidenten

Die Präsidenten sind angehalten, an den Sitzungen teilzunehmen und verpflichten sich, ihre Kantonalparteien über die Beschlüsse der Präsidentenkonferenz zu orientieren.

15.4 Einberufung

¹ Die Präsidentenkonferenz tagt in der Regel sechs bis acht Mal jährlich oder wenn es die Umstände verlangen.

² Die Einberufung der Präsidentenkonferenz erfolgt durch den Vorstand oder auf Verlangen dreier Kantonalparteien.

15.5 Information

Über die Beratungen der Präsidentenkonferenz wird die Öffentlichkeit auf geeignete Art und Weise informiert.

16. Der Vorstand

16.1 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Parteipräsidenten;
- den Vizepräsidenten;
- dem Präsidenten und den Vizepräsidenten der eidg. Fraktion, die Mitglieder der Partei sind;
- dem Präsidenten der nationalen Jugendbewegung;
- der Präsidentin der Frauenbewegung sowie
- dem Generalsekretär.

² Der Präsident kann dauernd oder temporär zusätzliche Parteimitglieder oder Experten in die Vorstandssitzungen einladen. Diesen Mitgliedern können spezifische Aufgaben übertragen werden. Sie haben im Vorstand eine beratende Stimme.

³ Der Präsident und die Vizepräsidenten werden – sofern es sich nicht um Ersatzwahlen handelt – in der zweiten Delegiertenversammlung des ersten und dritten, den Nationalratswahlen folgenden Jahres gewählt.

⁴ Der von der Delegiertenversammlung gewählte Präsident und die Vizepräsidenten werden für zwei Jahre gewählt. Sie können direkt wiedergewählt werden. Ein Mitglied, das ein zurückgetretenes Mitglied ersetzt, wird im selben Moment wie die anderen Mitglieder wiedergewählt. Die Dauer ihrer Mandate beträgt maximal acht Jahre.

16.2 Funktion und Befugnisse

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die Behandlung aktueller politischer Geschäfte;
- das Verabschieden von Vernehmlassungsantworten, die von der Präsidentenkonferenz an den Vorstand delegiert werden;
- öffentliche Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen;
- die Vorbereitung der Sitzungen der Präsidentenkonferenz;
- die Koordination der Tätigkeiten der nationalen Partei mit denjenigen der Kantonalparteien, der nahe stehenden Organisationen sowie interner Organe;
- die Kontakte zu anderen Parteien auf nationaler und internationaler Ebene;
- die Auftragserteilung an das Generalsekretariat, Parteiausschüsse und Arbeitsgruppen.

16.3 Einberufung

¹ Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern.

² Eine Sitzung wird durch den Parteipräsidenten einberufen oder wenn dies drei Vorstandsmitglieder verlangen.

16.4 Information

Der Vorstand informiert Partei und Öffentlichkeit in geeigneter Form über seine Beratungen und Entscheidungen.

17. Der Parteipräsident

¹ Der Parteipräsident hat den Vorsitz in der Delegiertenversammlung, am Parteitag, in der Präsidentenkonferenz und im Vorstand.

² Im Verhinderungsfall wird er durch den gemäss Art. 15.2 bestimmten Vizepräsidenten vertreten.

18. Die Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern ohne Parteiämter auf Bundesebene oder einer unabhängigen Revisionsgesellschaft.

² Sie prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie verfasst jährlich Bericht an den Vorstand und an die Präsidentenkonferenz.

³ Sie wird von der Präsidentenkonferenz auf Antrag des Vorstands gewählt und konstituiert sich selbst. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die Mitglieder oder die Revisionsgesellschaft sind wiederwählbar.

19. Die Schiedskommission

19.1 Zusammensetzung

¹ Die Schiedskommission besteht aus einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder der Präsidentenkonferenz sind.

² Die drei Amtssprachen müssen vertreten sein.

19.2 Befugnisse

¹ Die Schiedskommission behandelt und entscheidet endgültig:

- die ihr in Art. 7 und 9 der Statuten zugewiesenen Streitfälle;
- Streitigkeiten zwischen einem Parteimitglied und der schweizerischen Partei;
- andere Streitfragen, die der Kommission vorgelegt werden, sofern sie mit deren Behandlung ausdrücklich einverstanden ist.

² Die Schiedskommission behandelt:

- Streitigkeiten zwischen einer Kantonalpartei und der schweizerischen Partei;
- Streitigkeiten zwischen Kantonalparteien.

Gegen diese Entscheide kann zuhanden der Delegiertenversammlung Beschwerde erhoben werden.

³ Die Schiedskommission kann für Streitfälle bezüglich des Inhalts von Parteipublikationen und anderen Kommunikationsmitteln der Partei nicht angerufen werden.

19.3 Reglement

Die Präsidentenkonferenz erlässt für die Schiedskommission ein Reglement.

19.4 Amtsperiode

Die Amtsperiode der Mitglieder der Schiedskommission beträgt vier Jahre. Sie sind wiederwählbar.

IV. Fraktion

20. Fraktion der Bundesversammlung

¹ Die Fraktion der Bundesversammlung vereint eidgenössische Parlamentarier der Partei sowie Mitglieder der Bundesversammlung, die liberale Werte vertreten.

² Die Fraktion ist in ihrer Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich selbst und legt ihre Arbeitsweise selbständig fest.

³ Die Fraktion setzt die Ziele und das Wahlprogramm der Partei um. Sie legt an der Delegiertenversammlung jährlich Rechenschaft ab.

⁴ Die Partei und die Fraktion arbeiten eng zusammen. Die Fraktion nimmt in eigener Verantwortung Stellung. Dabei berücksichtigt sie die Entscheide der Delegiertenversammlung und der Parteipräsidentenkonferenz. Über Anträge, die von der Delegiertenversammlung oder der Präsidentenkonferenz überwiesen werden, hat sie Beschluss zu fassen.

V. Generalsekretariat

21. Das Generalsekretariat

¹ Das Generalsekretariat ist die politische Stabs- und administrative Zentralstelle der Partei. Es obliegen ihm insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen der Partei- und Fachorgane, die Organisation von Parteiveranstaltungen, das Erstellen von Anträgen an die Parteiorgane und die Koordination derer Aktivitäten, der Kontakt zu den Kantonssekretären, die Information und die Erledigung der administrativen Arbeiten.

² Der Generalsekretär ist der vollamtliche Sekretär der schweizerischen Partei. Seine Obliegenheiten regelt ein Pflichtenheft, das durch den Vorstand erstellt wird.

³ Dem Generalsekretär steht ein Stab von voll- und nebenamtlichen Mitarbeitern zur Verfügung, über deren Zahl der Vorstand entscheidet.

⁴ Der Vorstand regelt die Anstellungsbedingungen des Generalsekretärs und verabschiedet die Richtlinien für die Anstellung von Mitarbeitern des Generalsekretariats.

VI. Veranstaltungen

22. Der Parteitag

¹ Delegiertenversammlung oder Präsidentenkonferenz können für bedeutende politische Fragen die Durchführung von Parteitagen beschliessen, denen in erster Linie Kundgebungscharakter zukommt.

² Zum Parteitag haben alle Parteimitglieder Zutritt. Sie können an Abstimmungen teilnehmen. Der Parteitag kann Resolutionen verabschieden.

23. Fachtagungen und Seminare

Zur Behandlung von ausgewählten Fragen kann der Vorstand in Zusammenarbeit mit den Fachpräsidenten Fachtagungen, Seminare und andere geeignete Veranstaltungen durchführen, bei denen alle oder ein beschränkter Kreis der Parteimitglieder Zutritt haben.

VII. Fachinstanzen

24. Zweck und Organisation

Für die Organisation und die Koordination der Parteiarbeit und zur Vorbereitung der sachpolitischen Entscheidungen werden eingesetzt:

- die Sekretärenkonferenz;
- die Fachkommissionen.

25. Die Sekretärenkonferenz

¹ Die Sekretärenkonferenz tagt generell viermal jährlich.

² Der Generalsekretär präsidiert die Sekretärenkonferenz und erstellt ihre Traktandenliste. Die kantonalen Parteisekretäre können Traktanden vorschlagen.

³ Die Sekretärenkonferenz hat eine beratende und organisatorische Funktion und kann der Präsidentenkonferenz Anträge stellen. Sie berät namentlich über:

- operationelle und organisatorische Fragen;
- Abstimmungs- und Wahlkampagnen;
- die Koordination der Parteiaktivitäten zwischen Kantonalparteien sowie zwischen Kantonalparteien und der schweizerischen Partei;
- Parteiaktivitäten der Kantonalparteien.

⁴ Die Sekretärenkonferenz kann mit der Präsidentenkonferenz gemeinsam tagen.

⁵ Sie kann in regionalen und thematischen Untergruppen tagen.

26. Die Fachkommissionen

26.1 Zusammensetzung und Dauer des Mandats

¹ Fachkommissionen können für spezifische Politikbereiche durch die Präsidentenkonferenz eingesetzt werden.

² Die Kommissionen bestehen aus Personen mit spezifischen Kenntnissen in den jeweiligen Fachgebieten. Es wird auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen geachtet. Die Mitglieder werden durch die Präsidentenkonferenz auf Vorschlag des Generalsekretariats gewählt.

³ Die Dauer des Mandats wird durch den Vorstand festgelegt. Es endet spätestens mit der laufenden Legislatur.

⁴ Die Kommissionspräsidenten werden durch die Präsidentenkonferenz gewählt. Falls der Präsident nicht Mitglied der eidgenössischen Fraktion ist, muss der Vizepräsident aus der eidgenössischen Fraktion stammen. Die Präsidenten sind wiederwählbar.

26.2 Aufgaben und Organisation

¹ Die Sachbereiche werden vom Vorstand nach Bedarf festgelegt. Er kann mit folgenden Aufgaben betraut werden:

- Bearbeitung von Aufträgen der Präsidentenkonferenz oder des Vorstands;
- Überwachung der politischen Entwicklung in den Sachbereichen;
- Beratung der Parteiorgane in Fragen ihres Sachbereichs;
- Erarbeiten von Vorschlägen zuhanden der zuständigen Parteiorgane, sofern notwendig;
- Vorbereitung und Ausführung von Stellungnahmen und anderen Meinungsäusserungen (z.B. Positionspapiere, Vernehmlassungen etc.) in einem Sachbereich zuhanden der zuständigen Organe.

² Die Präsidenten der Fachkommissionen haben ihre Arbeit mit den Leadern der Fraktion der entsprechenden parlamentarischen Kommissionen zu koordinieren.

³ Ansonsten organisieren sich die Kommissionen selbständig.

26.3 Administration und Kommunikation

Die administrative und kommunikative Betreuung der Kommissionen obliegt dem Generalsekretariat in Zusammenarbeit mit den Fachkommissionspräsidenten.

VIII. Kantonalparteien und nahestehende Organisationen

27. Kantonalparteien

¹ Die Kantonalparteien sind rechtlich selbständige politische Organisationen und gleichzeitig Mitglieder der schweizerischen Partei. Sie bekennen sich zu deren Grundsätzen und setzen sich für deren Ziele ein.

² Die Kantonalparteien haben in der Regel nach der schweizerischen Partei zu eidgenössischen Vorlagen Stellung zu nehmen. Sie entscheiden frei über ihre Position und beachten dabei die Position und Argumente der schweizerischen Partei. Sie informieren ihre Delegierten über die Entscheide samt Begründung der schweizerischen Partei.

³ Die Kantonalparteien sind regelmässig in geeigneter Form über die Tätigkeit und die Beschlüsse in den Organen der schweizerischen Partei zu informieren.

⁴ Eine Kantonalpartei kann Anträge und Motionen zuhanden der Präsidentenkonferenz einreichen.

⁵ Vor der Stellungnahme der Delegiertenversammlung zu ihren Geschäften sind die Kantonalparteien in gleichem Masse zu dokumentieren wie die Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Präsidentenkonferenz. Sie können ihre Stellungnahme der Delegiertenversammlung oder der Präsidentenkonferenz schriftlich zustellen.

⁶ Der Vorstand oder die Präsidentenkonferenz können von den Kantonalparteien Informationen über wichtige kantonale Angelegenheiten anfordern.

28. Nahestehende Organisationen

¹ Nahestehende Organisationen, die sich den Grundsätzen der Partei verpflichtet fühlen, sind selbständig und in ihrer Beschlussfassung unabhängig.

² Die Partei fördert die Zusammenarbeit und konsultiert diese Organisationen in wichtigen Geschäften.

IX. Abstimmungen und Wahlen

29. Abstimmungen

¹ Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden.

² Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmzettel.

⁴ In einer geheimen Abstimmung gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

⁵ Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden. Dabei gelten die vorangehenden Bestimmungen dieses Artikels analog.

30. Wahlen

¹ Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen.

² Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Wahlen verlangen.

³ Es gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Dabei werden ungültige und leere Stimmen für das absolute Mehr nicht mitgezählt.

⁴ Wird im ersten oder zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so erfolgt ein dritter Wahlgang, bei welchem das einfache Mehr entscheidet.

⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

X. Finanzen

31. Ausgabendeckung

¹ Die Ausgaben der Partei werden gedeckt durch:

- einen festen jährlichen Beitrag der Kantonalparteien, der durch die Präsidentenkonferenz festgelegt wird;
- einen Beitrag der Kantonalparteien, der nach den bei den Nationalratswahlen oder bei kantonalen Wahlen erzielten Wählerstimmen durch die Präsidentenkonferenz bestimmt wird;
- Beiträge der Mitglieder der Fraktion der Bundesversammlung, der Magistratspersonen und Parteiangehörigen in öffentlichen Ämtern des Bundes;
- freiwillige Zuwendungen;
- Sonderaktionen;
- Entgelt für Leistungen des Sekretariats (für Dokumentationen, besondere Dienstleistungen usw.).

² Die Partei kann ein regelmässig alimentiertes Sperrkonto eröffnen, das ausschliesslich für den nationalen Wahlkampf verwendet wird. Die Präsidentenkonferenz legt die Regeln der Verwendung fest.

32. Finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantonalparteien

¹ Auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantonalparteien ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

² Die Geschäftsleitung kann Beitragsermässigungen beschliessen.

33. Haftung

Die persönliche Haftung der Parteimitglieder für Verpflichtungen der Partei ist ausgeschlossen.

XI. Übergangsbestimmungen

34.1 Rechte von Mitgliedern der Liberalen Partei auf nationaler Ebene

¹ Die früheren und aktuellen Mitglieder der liberalen Partei (gemäss Art. 13 Abs. 3) haben folgende Ansprüche in den sieben Jahren nach Annahme der Statuten:

- mindestens drei Mitglieder des Vorstands gemäss Art. 16.1, Abs. 1 und 2;
- mindestens einen Vizepräsidenten der Partei;

- mindestens einen politischen Sekretär. Die Mitarbeiter des Generalsekretariats der Liberalen Partei der Schweiz werden im Falle der Neugründung gemäss den Arbeitsbedingungen der FDP Schweiz in das Generalsekretariat der neuen Partei integriert;
- mindestens ein Mitglied der Schiedskommission.

² Im Falle des Beitritts weiterer Parteien, welche den liberalen Werten verpflichtet sind, wird eine angemessene Vertretung in den Parteiorganen sichergestellt.

34.2 Kantonalparteien

¹ In den Kantonen Basel-Stadt, Genf und Waadt kann es zwei Kantonalparteien geben, eine liberale und eine freisinnige Partei, welche beide Mitglieder der neuen schweizerischen Partei sind. Diese kantonalen Parteien haben folgende Regeln zu beachten:

- Die beiden Parteien arbeiten zusammen und informieren sich über ihre Aktivitäten. Sie haben mindestens einmal pro Legislatur und erstmals im Jahr der Annahme dieser Statuten einen Zusammenarbeitsvertrag abzuschliessen. Der Inhalt des Vertrags wird der Präsidentenkonferenz vorgelegt, welche Bemerkungen und Anträge zuhanden der betroffenen Parteien machen kann.
- Die beiden Parteien unterhalten gute und respektvolle Beziehungen und versuchen, soweit möglich, gemeinsame politische Aktivitäten zu lancieren.
- Die beiden Parteien schliessen für die nationalen Wahlen eine Allianz. Gleiches gilt, soweit möglich, für kantonale und kommunale Wahlen.
- Die Präsidentenkonferenz kann, sofern nötig, Konflikte zwischen den beiden Parteien regeln.

² Die Bestimmungen von Absatz 1 bestehen ohne Zeitbeschränkung so lange, wie zwei Kantonalparteien in einem Kanton existieren.

³ Während der siebenjährigen Übergangszeit nach Annahme dieser Statuten und so lange es in den Kantonen Basel-Stadt, Waadt oder Genf weiterhin zwei Sektionen gibt, die Mitglieder der neuen schweizerischen Partei sind, haben diese Anrecht auf grundsätzlich vier Delegierte gemäss Art. 14.1 Abs. 2. Anschliessend hat jede dieser Parteien Anrecht auf grundsätzlich zwei Delegierte.

⁴ In den Kantonen Genf und Waadt, wo zwei Kantonalparteien (Liberale und Freisinnige) existieren, lautet die Namensgebung wie folgt: *FDP.Die Liberalen* und *FDP.Die Freisinnigen*. Der Auftritt wird von der schweizerischen Partei übernommen. Die liberale und die freisinnige Partei Basel-Stadt benennen sich wie folgt: *Die Liberalen LDP* für die Liberalen und *FDP.Die Liberalen* für die Freisinnigen. In der Gestaltung ihres Auftritts bleiben sie frei.

⁵ Anlässlich des Beitritts weiterer liberalen Werten verpflichteter Parteien, kann die Präsidentenkonferenz das Bestehen mehrerer Kantonalparteien in einem bestimmten Kanton anerkennen. Die in Absatz 1 aufgestellten Grundsätze werden angewendet.

XII. Schlussbestimmungen

35. Annahme der vorliegenden Statuten

Die Statuten werden durch die separate Zustimmung der Delegiertenversammlungen von FDP und LPS angenommen.

36. Wahl der Parteiorgane

¹ Die erste Delegiertenversammlung 2009 wählt die internen Organe gemäss diesen Statuten.

² Zur Berechnung der Mandatsdauer gemäss diesen Statuten wird die Dauer eines identischen Mandats bei der FDP oder der LPS angerechnet.

37. Statutenrevision

Über Statutenrevisionen entscheidet die Delegiertenversammlung. Sie erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

38. Inkrafttreten

¹ Die Statuten wurden am 28. Februar 2009 in Bern durch die Delegierten der FDP Schweiz sowie der Liberalen Partei der Schweiz angenommen.

² Die Statuten treten rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

³ Artikel 3 Absatz 2 zur Corporate Identity tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

FDP.Die Liberalen



Fulvio Pelli
Parteipräsident
Nationalrat



Stefan Brupbacher
Generalsekretär